

Anweisung Schulleiter ohne Konferenzbeschluss

Beitrag von „sam1976“ vom 7. August 2017 16:17

Zunächst ist man als Beamter verpflichtet, die Anweisung auszuführen.

Als Beamte haben wir ja einen Eid auf die Verfassung geschworen, so dass wir zudem verpflichtet sind, der Schulleitung dies zu remonstrieren, entweder mündlich, wenn es nicht hilft, schriftlich. Ein wenig Diplomatie sollte da schon dabei sein.

Sollte das alles nicht helfen, unter der Personalrat wird ignoriert oder noch schlimmer, bleibt passiv, kann man sich ja mal beim Juristen der Schulverwaltung "informieren", oder beim entsprechenden Dezernenten oder beim Gesamtpersonalrat.

Auch wenn es immer heißt eine Dienstaufsichtsbeschwerde (DAB) sei formlos, fristlos und fruchtlos, sorgt sie vor allem für die Vorgesetzten der Schulleitung für Arbeit und sind nicht daher sehr beliebt. Zwangsläufig muss eine Ermittlung anlaufen, bei der auch die Schulleitung Stellung nehmen muss. (Wieder Mehrarbeit, diesmal für die Schulleitung)

Wer sich nicht traut, eine DAB alleine zu abzugeben, der Personalrat kann dies tun, aber auch mehrere Kollegen unterschreiben die DAB. Bei der Formulierung sind Gewerkschaften sicherlich hilfsbereit.

Egal wer nach der DAB recht bekommt, das Klima zwischn SL und dem Personenkreis der Beschwerdeführer wird um einiges kühler werden.

Man darf aber ein paar Nebenwirkungen nicht vergessen:

- Die SL überlegt sich das nächste mal genauer, ob sie etwas an den Regelungen vorbei durchdrücken will, oder nicht.
- Die SL weiß, dass es rechtskundige im Kollegium gibt.
- Die Kollegen zeigen ausreichend "Mut", sich für die eigenen Interessen und / oder die der Schulgemeind einzusetzen.